

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1.-

und

den Händler

Adresse wie vor

- Beteiligter zu 2. -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2019/29



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die
Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 10. Dezember 2019 entschieden:

1. a) Die **Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 29. August 2019 Crossing Transaktion mit insgesamt 100 Kontrakten im Eurex Produkt OESX Sep19 3450 CALL (Euro Stoxx 50 Index Optionen) mit einem

Ordnungsgeld von 2.000 Euro

(i. W. zweitausend Euro)

und

- b) **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von 1.000 Euro

(i. W. eintausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1., am 29. August 2019, wo gegen 19:12.34 Uhr eine Crossing-Transaktion mit insgesamt 100 Kontrakten im Eurex Produkt OESX Sep19 3450 CALL (Euro Stoxx 50 Index Optionen) erfolgte.

Die Beteiligte zu 1. ist ein grenzüberschreitender Dienstleister gem. § 53 b KWG in der angelsächsischen Rechtsform der Limited Partnership (beschränkte Partnerschaft). Sie ist seit 12. Dezember 2008 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: AAAAA) zugelassen. Es handelt sich um eine aufgrund ihres Handelsvolumens bedeutende Handelsteilnehmerin.

Der Beteiligte zu 2., ein für sie tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA 000001), wurde erstmals am 20. November 2012 als Eurex-Händler für die Beteiligte zu 1. registriert, wechselte im Oktober 2014 zu einem anderen Handelsteilnehmer und wurde erneut am 7. Juli 2017 für die Beteiligte zu 1. registriert.

Bzgl. der Beteiligten zu 1. waren bereits mehrfach Sanktionsverfahren anhängig. Sie wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 19. Juni 2015 (Az.: 2015/002) wegen mehrerer Crossing-Transaktionen ohne vorherige Cross-Requests mit zwei Ordnungsgeldern von insgesamt 25.000 Euro, durch bestandskräftigen Beschluss vom 17. Juli 2019 (Az.: A 2019/13) u.a. wegen einer Reihe von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders sowie unzulässiger Cross-Requests bei Order-Routing mit drei Ordnungsgeldern von insgesamt 8.000 Euro belegt. Sie ist darüber hinaus Beteiligte des Sanktionsverfahrens Az.: A 2019/23 wegen einer Crossing-Transaktion im T7 Entry Service (TES).

Der Beteiligte zu 2. wurde durch bestandskräftigen Beschluss vom 17. Juli 2019 (Az.: A 2019/13) wegen 17 Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem Ordnungsgeld von 1.000 Euro belegt und ist darüber hinaus Beteiligter des Sanktionsverfahrens Az.: A 2019/23 wegen einer Crossing-Transaktion im T7 Entry Service (TES).

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihres Überwachungsauftrages am 29. August 2019 eine Crossing-Transaktion mit insgesamt 100 Kontrakten im Eurex Produkt OESX Sep19 3450 CALL (Euro Stoxx 50 Index Optionen) auf.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten ist der Excel-Tabelle der HÜSt., die den Beteiligten zugeleitet wurde, zu entnehmen. Auf sie wird Bezug genommen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 03. September 2019 unter Beifügung der bereits genannten Tabelle bzgl. des Cross-Trades und Bezugnahme auf den Wortlaut von Ziffer 2.6 Handelsbedingungen (Cross- und Pre-Arranged -Trades) legte die Beteiligte zu 1. in ihrer Antwort vom 16. September 2019 die Hintergründe der Transaktion und den Grund für das Händlerverhalten dar. Um einen Fehler bzgl. der Anzahl der im Kundenauftrag zu kaufenden Optionen zu korrigieren habe der Händler 100 Optionen gleichzeitig ver- und gekauft. Leider habe der Händler aufgrund der Eile nicht realisiert, keinen Request gestellt zu haben. Die Beteiligte zu 1. verfüge über keine Anti-Crossing- Maßnahmen, da die Transaktionen immer an die Kunden transferiert würden und kein Eigenhandel betrieben werde. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung u. a. vorliegenden Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Der Händler habe wissentlich eine Crossing-Transaktion getätigt. Als zugelassener Eurex-Händler habe er über die Notwendigkeit eines vorherigen Requests Kenntnis haben müssen. Wegen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Unterrichtung vom 01. Oktober 2019 Bezug genommen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Ansicht, dass durch die gleichzeitige Eingabe des Verkaufs von 100 Optionen bzgl. OESX SEP10 3450 CALL und der gleichzeitigen Eingabe des Kaufs einer gleich hohen Anzahl desselben Eurex Produkts Kauf- und Verkaufsaufträge eingegeben worden seien, die sich sofort ausführbar gegenübergestanden hätten und unstreitig kein Cross-Request erfolgt sei. Der Händler sei sich - nach seiner eigenen Erklärung - eines Cross-Trades bewusst gewesen. Damit liege ein wissentlicher Cross-Trade vor. Das Verhalten des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf die Inhalte der bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 19. Juni 2015 (Az.: 2015/002) und vom 17. Juli 2019 (Az.: A 2019/13) sowie auf den Beschluss vom 24. Oktober 2019 im Verfahren A 2019/23 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen - jeweils Ordnungsgelder in unterschiedlicher Höhe - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligten zu 1. in einem Fall gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen (HB), der Regelungen bzgl. Cross- und Pre-Arranged-Trades enthält, verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Dezember 2008 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ist seit Juli 2017 erneut für die Beteiligte zu 1. zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) und unter der Händler-ID AAAAA 000001 registriert.

Bei den Handelsbedingungen, gegen deren Regel für die Cross-Trades verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz durch die Festlegung grundlegender Regeln fördern und der Disziplinierung und Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz dienen. Zudem soll sie Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten.

Aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte zu 1. tätigen Händlers H. kam es unstreitig zu einem Cross-Trade über 100 Kontrakte im Eurex Produkt OESX Sep19 3450 CALL (Euro Stoxx 50 Index Optionen) ohne Eingabe des nach Ziffer 2.6 Absatz 3 Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests.

Kaufwunsch (10:19:09 Uhr) und Verkaufswunsch (10:19:12 Uhr) standen sich fast zeitgleich mit nur einer Differenz von äußerst wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber und das Geschäft kam um 10:19:12 Uhr sofort zustande. Vorliegend standen sich somit jeweils das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. der Kauf- und Verkaufsauftrag wurde durch den Beteiligten zu 2. gegeneinander ausgeführt.

Das Crossing erfolgte auch wissentlich, was nicht bestritten wird.

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross-Request gestellt worden.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er regelwidrig nach seinem Vortrag die Eingabe eines Request in der Eile bzw. Hektik des Geschäfts vergessen hat. Es gehört aber zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenen Sorgfalt, die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktion sicher zu stellen und Strategien zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Handelns auch in Zeiten großer Hektik und Eile zu entwickeln. Für die Ansicht, der Beteiligte zu 2. habe mit Absicht einen Request unterlassen - was der Unterrichtung der HÜSt. an die Geschäftsführung vom 1. Oktober 2019 auf Seite 2 unten entnommen werden kann - fehlen belastbare Umstände. Alleine das Zeitargument genügt insoweit nicht, um vorsätzliches Verhalten zu begründen.

Damit ist ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Handelsbedingungen gegeben.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der festgestellte Verstoß in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern (2000,- Euro bzgl. der Beteiligten zu 1. und 1.000 Euro bzgl. des Beteiligten zu 2.) für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht mehr für geeignet, beiden Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeits-vorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. waren bereits - wie oben dargelegt - zwei bestandskräftig beendete Sanktionsverfahren wegen Verstoßes gegen Crossing-Regelungen anhängig. Es handelt sich damit vorliegend nicht um einen erstmaligen Regelverstoß. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat den Vorwurf nicht in Abrede gestellt, bei der Sachverhaltsaufklärung bereits gegenüber der HÜSt. mitgewirkt und die Hintergründe des Verhaltens erläutert. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden, finanzielle Vorteile aus der Transaktion für die Beteiligten ebenfalls nicht. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Transaktion handelte und die Anzahl der Kontrakte (100) wurde in die Erwägungen eingestellt. Allerdings fällt erschwerend die Wiederholung ins Gewicht.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 2.000 Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage ebenfalls wiederholtes fahrlässiges Fehlverhalten vor. Herr [Name] ist ein erfahrener Börsenhändler, der bereits seit vielen Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm kann aber in Anbetracht der Situation, in der er gehandelt hat und die von Eile geprägt war, nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt. Ein Ordnungsgeld in unterem Bereich von 1.000 Euro hält der Sanktionsausschuss für angemessen. Auch hier wird besonderes Gewicht auf den Wiederholungsfall gelegt.

Bzgl. der unterschiedlich hohen Ordnungsgelder vertritt der Sanktionsausschuss die Ansicht, dass auf diese Weise bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland